

Beziehungen zu Belgien und den Niederlanden die Beanspruchung durch die Union oft mindern, beispielsweise durch die Übernahme der Position der Nachbarstaaten, den Nachvollzug ihres Rechts oder durch ihre Vertretung.⁴⁹⁹ Liechtenstein könnte seine Nachbarstaaten Schweiz und Österreich mit bestimmten Aufgaben betrauen und sie fallweise auch mit einer Vertretung oder gar Stimmrechtsübertragung ausstatten. Mit Blick auf die Währungsunion kann dem Fürstentum zum Beispiel kaum zugemutet werden, eine eigene nationale Zentralbank zu schaffen, deren Präsident in den Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) entsendet wird.⁵⁰⁰ Nicht auszuschliessen ist auch, dass Liechtenstein in Beitrittsverhandlungen Zugeständnisse bei den institutionellen Mitgliedschaftsrechten (z.B. Verzicht auf den EU-Vorsitz und auf Repräsentation im EZB-Rat, im Europäischen Gerichtshof oder gar in der Kommission) gegen materielle Konzessionen der EU (z.B. in den Bereichen Steuerharmonisierung und Personenverkehr) eintauschen könnte.⁵⁰¹ Obwohl die institutionellrechtlichen Anforderungen hoch gesteckt sind, ist die Möglichkeit einer EU-Mitgliedschaft nicht auszuschliessen. Ob es sich dabei um eine realistische und angemessene Option handelt, kann nur «in engsten Gesprächen und letztlich Verhandlungen mit der Schweiz und mit der EG geklärt werden».⁵⁰²

6.6 Liechtenstein in der EU, Schweiz im EWR

In diesem kaum anzunehmenden Szenario tritt Liechtenstein im Gegensatz zur Schweiz aus der EFTA aus und der EU bei, während die Schweiz dem EWR beitrifft, wodurch das bilaterale Regime EU-Schweiz

⁴⁹⁹ Vgl. Bruha 1992a, 72–76.

⁵⁰⁰ In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die Europäische Währungsunion am 1.1.1999 zur Auflösung der luxemburgisch-belgischen Währungsassoziation geführt hat. Während früher faktisch die Belgische Zentralbank die Geldpolitik Luxemburgs bestimmte, wurde durch die WWU das Luxemburger Währungsinstitut zur nationalen Zentralbank aufgewertet.

⁵⁰¹ Keine Konzessionen sollten bei der Gesetzgebung gemacht werden, also bei den Mitentscheidungsrechten im Rat und im Europäischen Parlament, sowie im Europäischen Rat (z.B. mit Blick auf Vertragsänderungen), denn sie kompensieren (im Gegensatz zu den «unabhängigen» Gemeinschaftsorganen) die Übertragung der Hoheitsrechte auf die Union.

⁵⁰² Bruha 1992a, 103.